

## Synoptische Darstellung der Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigung für Stadträte</b></p> <p>(1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht, von 190,00 EUR.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Der Vorsitzende eine solche von monatlich 379,00 EUR b) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates eine solche von monatlich 190,00 EUR.</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für ordentliche Stadtratssitzungen 25,00 EUR pro Sitzung, b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 25,00 EUR pro Sitzung, c) für Ausschusssitzungen 25,00 EUR pro Sitzung, d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 25,00 EUR</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufwandsentschädigung für Stadträte</b></p> <p>(1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht, von <b>230,00 EUR</b>.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Der Vorsitzende eine solche von monatlich <b>460,00 EUR</b> b) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates eine solche von monatlich <b>230,00 EUR</b>.</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für ordentliche Stadtratssitzungen <b>16,00 EUR</b> pro Sitzung, b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen <b>16,00 EUR</b> pro Sitzung, c) für Ausschusssitzungen <b>16,00 EUR</b> pro Sitzung, d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates <b>16,00 EUR pro Sitzung</b> e) <b>für ordentliche Sitzungen der Ortschaftsräte 14,00 EUR pro Sitzung</b></p> <p><b>Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach § 3 Abs. 7 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte</b></p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte</b></p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2,</p>

entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 8 der

Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.12.2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA Seite 184), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:

### Monatlicher Höchstsatz

Einwohnerzahl der Ortschaften	Pauschalbetrag/Aufwandsentschädigung
bis 500	6,00 EUR
von 501 bis 1.000	11,00 EUR
von 1.001 bis 1.500	16,00 EUR
von 1.501 bis 2.000	21,00 EUR
von 2.001 bis 3.000	26,00 EUR
von 3.001 bis 4.000	31,00 EUR
von 4.001 bis 5.000	36,00 EUR
über 5.000	41,00 EUR

(2)

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins einer örtlichen Verwaltung bemisst. Danach wird die Aufwandsentschädigung

- des Ortsbürgermeisters von Beyendorf/Sohlen mit monatlich 282,00 EUR
- des Ortsbürgermeisters von Pechau monatlich mit 154,00 EUR
- des Ortsbürgermeisters von Randau-Calenberge monatlich mit 154,00 EUR festgesetzt.

(4)

Im Übrigen gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu § 3 entsprechend.

entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 8 der

Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.12.2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch **Art. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 340)**, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:

### Monatlicher Höchstsatz

Einwohnerzahl der Ortschaften	Pauschalbetrag/Aufwandsentschädigung
bis 500	<b>8,00 EUR</b>
von 501 bis 1.000	<b>16,00 EUR</b>
von 1.001 bis 1.500	<b>23,00 EUR</b>
von 1.501 bis 2.000	<b>30,00 EUR</b>
von 2.001 bis 3.000	<b>37,00 EUR</b>
von 3.001 bis 4.000	<b>44,00 EUR</b>
von 4.001 bis 5.000	<b>52,00 EUR</b>
über 5.000	<b>59,00 EUR</b>

(2)

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins einer örtlichen Verwaltung bemisst. Danach wird die Aufwandsentschädigung

- des Ortsbürgermeisters von Beyendorf/Sohlen mit monatlich **300,00 EUR**
- des Ortsbürgermeisters von Pechau monatlich mit **200,00 EUR**
- des Ortsbürgermeisters von Randau-Calenberge monatlich mit **200,00 EUR** festgesetzt.

(4)

Im Übrigen gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu § 3 entsprechend.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören („sachkundige Einwohner“)</b></p> <p>(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören („sachkundige Einwohner“)</b></p> <p>(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von <b>16,00 EUR</b>.</p>